

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Kostenminimierende Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum sowie etwaige weitere Ansätze zur Vereinfachung und Reduzierung von Standards und Kosten

Im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/1999 wurden die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" veröffentlicht. Insbesondere werden dabei unter anderem beispielsweise Hinweise für die naturnahe Ableitung von Niederschlagswasser gegeben, die Reduzierung von Mindestnennweiten bei Freigefälleleitungen auf 150 Millimeter (bei hydraulischer Eignung) zugelassen und unbelüftete Abwasserteichanlagen als besonders empfehlenswert bezeichnet sowie Variantenvergleiche verlangt.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/96** vom 20. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Nach § 117 ThürKO ist die staatliche Aufsicht über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Eine Fachaufsicht über derartige Aufgaben gibt es nicht. Daher trägt die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/1999 im Titel den Begriff "Hinweise ...".

Ungeachtet dessen sah sich die Thüringer Landesregierung in den Anfangsjahren der kommunalen Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung aufgrund der seinerzeit noch begrenzten Erfahrungen von lokalen Verantwortungsträgern zur Schaffung einiger wasserwirtschaftlicher Beratungsangebote veranlasst. Eines dieser Angebote waren die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum".

Zudem ist im Rahmen der obergerichtlichen Rechtsprechung klargestellt worden, dass den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Aufgabenträgern bei der Entscheidung über technische Detaillösungen ein weites Planungs- und Organisationsermessen zusteht (Urteil des Thüringer Obergerichtspräsidenten vom 30. November 2017 - 4 KO 823/14).

1. Wie, wann und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung seit dem Jahr 2015 evaluiert, inwieweit diese Hinweise einschließlich vorgeschlagenen Unterschreitungen von Mindeststandards, insbesondere bei
 - a) beitragspflichtigen,
 - b) geförderten und
 - c) wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen umgesetzt wurden beziehungsweise werden?

Antwort:

Eine derartige Evaluierung ist nicht erfolgt und auch nicht angezeigt. Eine Beachtung der Hinweise durch die für die Abwasserbeseitigung zuständigen Aufgabenträger ist für Fragen der Beitragspflicht und der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit nicht zwingend.

Im Rahmen der Förderung abwassertechnischer Investitionen ist aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften unter anderem auch die Angemessenheit der Kosten zu prüfen. Die jeweiligen Förderrichtlinien enthalten entsprechende Regelungen.

Die seinerzeit empfohlene Abweichung vom technischen Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV (heute Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA) stellt nach Auffassung der Landesregierung keine Infragestellung von rechtlichen Mindeststandards dar.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele und welche unbelüftete Abwasserteichanlagen wurden in Thüringen seit dem Jahr 2015 errichtet und in Betrieb genommen?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden in Thüringen seit dem Jahr 2015 zwei unbelüftete Abwasserteichanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Es sind die Kläranlage Birkenfelde und eine kleine private Kläranlage in Gerhardtsgereuth. Zwei weitere unbelüftete Teichkläranlagen befinden in Planung beziehungsweise Bau. Dies sind die Kläranlagen Thalwenden und Wahlhausen.

3. Bei wie vielen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde seit dem Jahr 2015 die Genehmigung von unbelüfteten Abwasserteichanlagen aus welchen Gründen versagt?

Antwort:

Seit dem Jahr 2015 erfolgten nach Kenntnis der Landesregierung keine Versagungen wasserrechtlicher Genehmigungen für unbelüftete Abwasserteichanlagen.

4. Sind die Genehmigungsbehörden, Fördermittelbehörden und Kommunalaufsichten gehalten, beratend tätig zu werden, um Maßnahmen im Sinne der "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" öffentlichen Bauherren und Planern nahezu legen?

Antwort:

Gemäß Absatz 1 Satz 2 der Hinweise sollen die Wasserbehörden und technischen Fachbehörden die Aufgabenträger entsprechend beraten. Die "Fördermittelbehörde" - im Fall der Abwasserbeseitigung sind die Thüringer Aufbaubank und das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Förderprozess beteiligt - ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung und den einschlägigen Förderrichtlinien unter anderem dazu angehalten, die Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion von geförderten Maßnahmen zu prüfen. Im Planungsprozess werden den Antragstellern auch gezielt kostenminimierende Faktoren empfohlen, sofern diese mit den wasserwirtschaftlichen Zielen vor Ort im Einklang stehen.

5. Wurden die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" seit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/1999 fortgeschrieben und wenn ja, wie?

Antwort:

Eine Fortschreibung erfolgte nicht. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die "Hinweise zu kostenminimierenden Faktoren bei der Planung und Bauausführung von Abwasseranlagen im ländlichen Raum" fortzuschreiben? Wenn ja, wann und mit welchem grundsätzlichen Inhalt?

Antwort:

Eine Fortschreibung ist nicht vorgesehen. Bis auf die Quellenverweise sind die Hinweise noch heute weitestgehend zutreffend. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Beabsichtigt die Landesregierung, analog zu den oben genannten Hinweisen, weitere Standardunterschreitungen im ländlichen Raum zu ermöglichen? Wenn ja, welche Standards sollen auf welche Weise abgesenkt werden?

Antwort:

Weitergehende Hinweise zu Standards bei der Abwasserbeseitigung sind nicht vorgesehen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

In Vertretung

Möller
Staatssekretär